**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

Heft: 26

**Artikel:** Eine organisierte Arbeiterschaft vor der Strafkammer der Obergerichtes

in Zürich

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-579763

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tand zu werden droht, erwartet, daß ihm der Kanton Bern in seinem eigenen Interesse zu einer besserr Verbindung mit seinem Gebiete verhilft. Dies dürste in erster Linie dadurch geschehen, daß die Korrektion der Straße Herzogenbuchsee-Wangen bald an die Hand genommen wird.

### Eine organisierte Arbeiterschaft vor der Strafkammer des Obergerichtes in Zürich.

Schon oft ist über die Art Beschwerde geführt worden, wie die organisierte Arbeiterschaft die ihr nicht angehörenden Arbeiter mit allen Mitteln zum Beitritte zu zwingen sucht. In wie weitgehendem Maße ein derartiger Zwang zuweilen außgeübt wird, zeigte in eklatanter Beise der von der dritten Appellationskammer des Obergerichtes in ihrer Sitzung vom 21. September beurteilte Fall Tomasoni und Konsorten. Man schreibt darüber der "N. Z. Z.":

Die dem Holzarbeiterverbande angehörenden Arbeiter der mechan. Schreinerei Wolff & Aschbacher in Zürich hatten im Frühling dieses Jahres bei ihren Prinzipalen den Neunstundentag durchzuseten vermocht. Durch diesen Erfolg ermutigt, wußten sie auch die bisher noch nicht der Gewerkschaft angehörenden Arbeiter der Firma zum Eintritt zu veranlaffen. Nur einer, ein gewiffer Beinrich Bollier, weigerte fich hartnäckig, den Mitgliedschein zu unterzeichnen und rief dadurch den Zorn seiner Kollegen hervor. Schon am Abend des 29. Mai hatte sich der Schreiner Lorenz Lang von Mombach (Heffen) zu Bollier geäußert: "wenn er nicht eintrete, so werde er zum Geschäfte hinaustransportiert und man werde und sollte ihm sonst Ohrfeigen geben, und einer, der nicht eintrete, sei ein Lausbube und Halunke und er putze ihm sonst eine". Am Abend desfelben Tages traten sodann die sämtlichen Arbeiter von Wolff & Aschbacher in einem Gasthause zusammen und faßten den Beschluß, den Bollier, sofern er am folgenden Morgen seinen Eintritt in den Verband nicht erkläre, aus bem Geschäfte zu "entfernen". Am 30. Mai morgens war Bollier angetreten und hatte sich in den Maschinen= raum begeben, in dem er arbeitete. Um 71/2 Uhr er= schienen die fämtlichen 180 anderen Arbeiter in dem Maschinenraum und es eröffneten alsdann, wie behauptet wird, drei derselben, die heutigen Angeklagten Christian Meier von Gilden (Württemberg), Karl Grönig von Dittmannsdorf (Schlessen) und Karl Sommerhalder von Gontenschwil (Aarg.), dem Bollier, es werde besser sein, wenn er das Geschäft sofort verlaffe. Angesichts der drohenden Haltung seiner Gegner griff Bollier nach einem Maschinenschlüssel, wohl um sich gegen eventuelle Angriffe zu verteidigen. Dies war das Signal zu einem allgemeinen Lärm. Man schrie: "Use, use!" Einer der Arbeiter, nach der Annahme der Bezirksanwaltschaft der Schreiner Franz Tomasoni von Arco (Tirol) stürzte sich auf den Bollier, rang mit ihm, entriß ihm den Schlüffel, ftieß ihn vorwärts gegen den Ausgang und wurde dabei, wie es scheint, von Sommerhalder unterstütt. Bollier hielt sich eine Weile an einer Türklinke. Durch Faust= schläge auf die Hände wurde er gezwungen, die Türe loszulaffen und fam vermutlich dabei zu Fall. Gewaltsam wurde er nun weiter gestoßen, zunächst, wie die Untersuchungsbehörde annimmt, von dem Grönit, dann fam ein weiterer Arbeiter, der Angeflagte Karl-Bogner von Brütten (Zürich) hinzu, ergriff den Bollier an seinem Gewand und schleifte ihn, das Gesicht zur Erde gekehrt, zur nächsten Türe. Dabei packte Bogner den Bollier, wie von verschiedenen Zeugen deponiert wird, am Kragen, würgte ihn, versette ihm Stöße gegen den Oberschenkel

und die linke Bauchseite und trug ihn schließlich unter Mithülse eines zweiten Arbeiters — es soll der früher erwähnte Tomasoni gewesen sein — zum Portal hinaus. Bergeblich suchte Bollier noch einmal zurückzusehren, um sich seine Kleider zu holen und erst nachdem er sich eine Stunde im Maschinenhaus versteckt gehalten hatte, wagte er nach Hause zurückzusehren. Er hatte eine ganze Reihe von Quetschungen und anderen Berwundungen davongetragen, welche nach dem bezirksärztlichen Gutachten eine Arbeitsunsähigkeit von etwa acht Tagen verursachten und vermochte erst nach drei Wochen wieder bei einem anderen Meister Arbeit zu sinden.

anderen Meister Arbeit zu sinden.
Nach einer umständlichen und umfangreichen Untersuchung erhob die Bezirksanwaltschaft gegen die sechs vorgenannten Arbeiter Anklage und beantragte schuldig zu erklären: den Lang des wiederholten Nötigungsversuches, Tomasoni, Meier, Grönitz und Sommerhalder der vollendeten Nötigung in Konkurrenz mit Teilnahme an einem Kaushandel, den Bogner der Körperverletzung, begangen im Kaushandel in Konkurrenz mit Nötigung.

Mit Urteil vom 24. August ds. Js. sprach das Bezirksgericht Zürich, Abteilung I, die Angeklagten Lang, Grönit und Meier von Schuld und Strafe frei, verwurteilte die Angeklagten Tomasoni, Sommerhalder und Bogner wegen vollendeter Nötigung, den ersteren zu 60 Fr., den zweiten zu 40 Fr., den dritten zu 60 Fr. Buße und verpflichtete sie außerdem, Bollier für Unbill, Schmerzensgeld und Umtriebe mit insgesamt 120 Fr. zu entschädigen.

Es handle sich im vorliegenden Falle das Bezirksgericht aus — nicht um einen Raufhandel, son= dern um einen typischen Fall von Nötigung und nur um solche. Denn die Konfurrenz mit Körperverletzung sei auch beim Angeklagten Bogner darum ausgeschloffen, weil ein schlüffiger Nachweis, daß die beim Angeklagten Bollier gefundenen Verletzungen von ihm beigebracht worden seien, nicht vorliege. Zu prüfen sei demnach einzig, ob und wie weit sich die verschiedenen Angeflagten der Nötigung, sei es durch Drohung, sei es durch Unwendung von Gewalt, schuldig gemacht hätten. In dieser Richtung gelange das Gericht hinsichtlich der Ansgeklagten Lang, Meier und Grönitz zu einem Freispruch; was zunächst den letteren anbetreffe, so gebe der Damnisitat selbst zu, er sei nicht sicher, ob Grönitz tätlich gegen ihn vorgegangen sei. Sinsichtlich der beiden ersteren sei als erwiesen zu betrachten, daß sie den Bollier durch mehr oder minder drohende Worte zum Eintritt in die Gewertschaft hätten zwingen wollen. Als ernstliche Drohung sei indes ihre Handlung nicht aufzufassen gewefen und es gehe nicht an, derartige "Wortgeplankel" als Nötigung zu bestrafen. Hinsichtlich der drei übrigen Angeklagten bagegen erachte das Gericht durch die vor-handenen Zeugenaussagen für genügend erwiesen, daß sie sich tätlich bei der Hinausbeförderung des Bollier beteiligt hatten. Sie seien daher ber vollendeten Nötigung für schuldig zu erflären.

Gegen dieses Urteil ergriffen sowohl die Staatsanwaltschaft, als der Damnifikat, als der Angeklagte Tomasoni die Berufung ans Obergericht.

In der Hauptverhandlung vom 14. September beantragte der Vertreter der Staatsanwaltschaft, die Freigesprochenen gemäß der Anklage schuldig zu erklären, die Verurteilten aber strenge zu bestrafen. Es handelt sich im vorliegenden Falle um zwei Arten von Nötigung, um solche durch Gewaltanwendung und um solche durch Drohung. Der ersteren haben sich nach der Anklage schuldig gemacht die Angeklagten Tomasoni, Grönitz, Sommerhalder und Vogner. Hinschlich aller dieser — auch des von der ersten Instanz freigesprochenen Grönitz — ist der Beweis der Gewaltanwendung durch Zeugen geseintragen.

leiftet. Aus der Vergleichung des bezirksärztlichen Gut= achtens muß geschloffen werden, daß Bogner überdies dem Bollier einen Teil seiner Berletzungen beigebracht hat. Was aber die Angeklagten Lang und Meier anbetrifft, so steht jedenfalls so viel fest, daß sie am Morgen des 30. Mai unter denjenigen waren, die "use, use!" gerufen haben. Es geht nicht an, mit dem Bezirks= gericht ihre Aeußerungen als bloßes "Wortgeplänkel" zu beurteilen. Denn angesichts der ganzen Sachlage und der Anwesenheit voller 180 "tapferer Männer" war an der Ernsthaftigkeit ihrer Drohungen nicht zu zweifeln. Es handelt sich hier um einen ganz schweren Fall der Nötigung, den schwerften, der dem Staatsanwalt in seiner Praxis bisher vorgekommen ist, um den Zwang zum Eintritt in eine Gewerkschaft und damit in eine politische Partei. Der § 154 des Strafgesethuches setzt als regelmäßige Strafe der Nötigung setz Gefängnis, verbunden mit Buße. Es rechtsertigt sich, diese Strafe gegen alle Angeklagten anzuwenden. Die Ausländer find außerdem des Landes zu verweisen und den Schweizerbürgern ist das Aftivbürgerrecht zu entziehen. Der Staatsanwalt beantragt daher, zu bestrafen: den Lang mit 14 Tagen Gefängnis, den Meier mit 10 Tagen Gefängnis, den Grönit mit 2 Wochen Gefängnis, ben Tomasoni mit 3 Wochen Gefängnis, sämtliche vier überdies mit je 100 Fr. Buße und zwei Jahren Landes= verweifung, den Bogner mit vier Wochen Gefängnis, 100 Fr. Buße und einjährigem Entzug des Aftivburgerrechtes, den vorbeftraften Sommerhalder zu drei Wochen Gefängnis, 100 Fr. Buße und zweijährigem Entzug des Uftivbürgerrechtes.

Der Anwalt des Damnifikaten Bollier ersucht um Zusprechung der bereits vor erster Instanz geforderten, durch diese aber reduzierten Entschädigung von 200 Fr.

Der Appellant Tomasoni erneuert seine bereits vor erster Instanz gestellte Beweisofferte, es seien eine Unsahl Arbeiter der Firma Wolff & Aschbacher darüber einzuvernehmen, daß er während des ganzen Auftrittes ruhig hinter der Zirkularfage gestanden sei, muß aber selbst in der Appellationsverhandlung wenigstens so viel zugestehen, daß er es gewesen sei, der dem Bollier mit Gewalt den Schlüffel entwunden habe.

Die übrigen Angeklagten endlich beantragen, sowohl hinsichtlich der Schuldfrage als des Strafmaßes Bestätigung des erstinftanzlichen Urteils und - im Wege der Anschlußappellation — gänzliche Streichung der dem

Bollier gesprochenen Entschädigung.

Nachdem das Obergericht die Beratung auf die nächste Sitzung verschoben hatte, erfolgte am 21. Sept.

die Urteilsfällung.

Der schriftlich formulierte und widerspruchslos gebilligte Antrag des Referenten fonstatiert zunächst, daß hinsichtlich der Angeklagten Grönitz, Tomasoni und Sommerhalder der Beweis der Gewaltsanwendung, hinfichtlich des Angeklagten Bogner der weitere Beweis, daß er einen Teil der Verletzungen des Bollier ver= schuldet habe, genügend erbracht sei. Was aber die Unsgeklagten Meier und Lang anbetrifft, ist davon auszugehen, daß ihre Drohungen sich nicht als Wortgeplänkel darstellen, sondern angesichts der Sachlage dem Damnifikaten als ernstliche erscheinen mußten. Der gegen ben Damnifikaten geübte Zwang wird ins rechte Licht gerückt, wenn man beachtet, daß die Versammlung der Gewerkschafter am vorhergehenden Tage förmlich beschloffen hatte, es solle niemand zur Arbeit antreten, bevor Bollier entweder in die Gewertschaft eingetreten oder aus dem Geschäfte entfernt sei. Mag man aber über den Umfang der von den beiden gebrauchten Drohungen etwas im Zweifel sein, so ist darauf zu verweisen, daß der Nachweis besonderer Tätlichkeiten für die Annahme der Nötigung hier überhaupt nicht erforderlich ist. Der Mötigung haben sich vielmehr alle diejenigen schuldig gemacht, welche mit der Absicht, dabei mitzuwirken, daß der Geschädigte gezwungen werde, in die Gewertschaft einzutreten ober das Geschäft zu verlaffen, fich in deffen Urbeitslokal begaben. Die Intensität ihrer Mitwirkung ift nur fur das Strafmaß von Bedeutung. Bei der Strafausmeffung fällt erschwerend in Betracht gegen alle Angeflagten die durch die Umstände nicht gerecht= fertigte Stärke und Bösartigkeit des verbrecherischen Willens, gegen Lang und Sommerhalder außerdem, daß fie bereits wegen schwerer Bergehen vorbestraft sind, während die übrigen Angeklagten gut beleumdet sind. Landesverweisung ist daher nur gegen Lang auszusprechen und von dem Entzuge des Aftivbürgerrechtes gegen Sommerhalder und Bogner überhaupt Umgang nehmen, da man nicht sagen kann, sie hätten durch das vorliegende Delift eine ehrlose Gesinnung verraten. Die Forderung des Damnifikaten ist im ganzen Umfange zu schützen und ihm auch für die zweite Instanz die übliche Prozeß= entschädigung zu sprechen.

Demgemäß verurteilte das Obergericht den Lang wegen Versuchs der Nötigung zu einer Woche Gefängnis, 50 Fr. Buße und zwei Jahren Landesverweifung, den Meier wegen des gleichen Deliktes zu zwei Tagen Gefängnis und 60 Fr. Buße, Tomasoni und Commerhalder wegen vollendeter Nötigung zu je zwei Wochen Gefängnis und 60 bezw. 80 Fr. Buge, Grönit ebenfalls wegen vollendeter Nötigung zu vier Tagen Gefängnis und 60 Fr. Buße und Bogner wegen Nötigung in Konkurrenz mit vorsätzlicher Körperverletzung zu drei Wochen Gefängnis und 60 Fr. Buße und überband die fämtlichen Kosten des Verfahrens den sechs Angeflagten und verpflichtete sie überdies, den Bollier mit insgesamt

230 Fr. zu entschädigen.

Nach der vom Referenten des Gerichtes vertretenen Auffassung wären die sämtlichen Arbeiter, die zum Zwecke der Erefution des Gewerkschaftsbeschlusses im Maschinenraum anwesend waren, der Nötigung schuldig. bleibt abzuwarten, ob die Untersuchungsbehörde sich veranlaßt fieht, in diesem Sinne weiter vorzugehen.

## HUIS, e e e

In nächster Zeit werden die rückständigen Abonnements-Nachnahmen versandt und bitten wir um prompte Einlösung. Die Expedition.

# Ans der Pravis — Lür die Pravis.

Fragen.

Verkaufs- und Canfchgefuche werben unter diefe Aubrit nicht aufgenommen.

590. Ber mare Lieferant von 100 Stud gefraften Brettern, 590. Wer ware Lieferant von 100 Stud gerraften Verettern, 185 cm lang, 25 cm breit, 27 mm dick, sowie 200 Stück 175 cm lang, 25 cm breit und 27 mm dick? Womöglich schönes Holz. Lieferfrift Mitte November 1905. Gegen Kassa. Offerten nimmt entgegen Karl Jugentobler, Mazingen (Thurgau).

591. Wer hätte eine Schalttafel mit Instrumenten für eine Dynamo, 120 Volt, 100 Ump., billig zu verkaufen? Offerten unter Chisfre F592. Wer hätte eine guterhaltene Speisepumpe für Transmissionsbetrieb billioft obzuceben? Offerten an Sunzifer &

miffionsbetrieb billigst abzugeben? Offerten an Sungiter &

Bimmerli, Narau.

593. Wer hätte guterhaltenes Blech, 3 bis 5 mm dick, in größeren Tafeln, zusammen ca. 30 m², billig abzugeben? Offerten unter Chiffre K 593 an die Exped.

594. Hätte jemand einen gebrauchten, in gutem Zustande befindlichen Ambos zu verkaufen? Ferner eine Universal-Bleche und Profileisenschere oder kombinierte Fassoneisenschere billigst abzugeben? Offerten an Lugenberg bei Rheineck. Offerten an Beter Schneider 3uft, Spenglerei, in 595. Burde eine Zementsteinpreffe für Sandbetrieb an-